



## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 45 Heiliges Jahr 2025

## Dokumente des Bischofs

Nr. 46 Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2023

Nr. 47 Dekret über die Profanierung der Kapelle St. Liborius in Hedersleben

Nr. 48 Dekret über die Profanierung der Kapelle St. Josef in Annaburg

Nr. 49 Bekanntmachung der Generaldekrete der deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1272, 1277 Satz 1,2. Halbsatz, 1292,1295 und 1297 CIC

## Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 50 Haushaltsicherungsprozess im Bistum Magdeburg

## Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

## Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 51 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Nr. 52 Todesanzeige

Nr. 53 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 45 Heiliges Jahr 2025

Der Beauftragte für das Heilige Jahr 2025, Weihbischof Rolf Lohmann, hat einen Brief zur geistlichen Einordnung und Vorbereitung auf das Heilige Jahr geschrieben, der ab dem 11.03.2024 unter [www.heiligesjahr2025.de](http://www.heiligesjahr2025.de) veröffentlicht wird.

## Dokumente des Bischofs

### Nr. 46 Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

„Friede sei mit Euch“ – so grüßt der auferstandene Christus seine Jüngerinnen und Jünger. „Friede sei mit Dir“ – das wünschen wir uns auch als Gläubige gegenseitig im Gottesdienst. Denn Christus hat uns dazu berufen, in seiner Nachfolge zu Werkzeugen des Friedens zu werden. Unsere Gedanken und unser Handeln helfen mit, dass Friede in der Welt gedeiht. Das Leitwort der diesjährigen Solidaritätsaktion Renovabis bringt dies zum Ausdruck. Es lautet: „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“.

Renovabis berichtet von mutmachenden Beispielen aus der Friedensarbeit seiner Projektpartner in Mittel- und Osteuropa: So setzt sich die katholische Kirche in Bosnien und Herzegowina, wo der vor 30 Jahren geführte Krieg bis heute nachwirkt, in vielfältiger Weise für Dialog und Versöhnung zwischen den Volksgruppen ein. In der Ukraine liegt ein Förderschwerpunkt von Renovabis auf der psychosozialen Begleitung von Kriegsoffern; damit wird schon jetzt auch die Basis für künftige Friedensbemühungen gelegt.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis und seiner Partner durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Magdeburg, den 23.04.2024

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19.05.2024, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.*

### Nr. 47 Dekret über die Profanierung der Kapelle St. Liborius in Hedersleben

Bischof Dr. Gerhard Feige hat per Dekret vom 05.03.2024 die Kapelle St. Liborius in Hedersleben profaniert. Der letzte Gottesdienst wird am 22.06.2024 gefeiert.

### Nr. 48 Dekret über die Profanierung der Kapelle St. Josef in Annaburg

Bischof Dr. Gerhard Feige hat per Dekret vom 24.04.2024 die Kapelle St. Josef in Annaburg profaniert. Der letzte Gottesdienst wird am 01.05.2024 gefeiert.

## **Nr. 49 Bekanntmachung der Generaldekrete der deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1272, 1277 Satz 1,2. Halbsatz, 1292,1295 und 1297 CIC in den Amtsblättern**

„Die am 2. März 2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert (Prot. Nr.749/2005), das am 2. Januar 2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Art. 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt. Die „Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC“ treten spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft, wobei den (Erz-)Bischöfen ermöglicht wird, das Inkrafttreten der vorgenannten Generaldekrete durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

### **Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC**

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

#### **§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung**

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;

3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

#### **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

### **Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC**

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

#### **§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:
  1. die Diözese,
  2. den Bischöflichen Stuhl,
  3. das Domkapitel,
  4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
  5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
  6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.

- (2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl
- a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
  - b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.
- (3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.
- (4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

## § 2 Unter- und Obergrenze

- (1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen
- a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
  - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
  - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
  - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

- (2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen
- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
  - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
  - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
  - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.
- (3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

## § 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

- (1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen

Beschluss festzulegen. Kirchengenehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

- (4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

#### **§ 4 Bauvorhaben**

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.
- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung**

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
  - a) unbefristet sind oder
  - b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren

und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.

- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekonoziierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekonoziierten Fassung außer Kraft.

#### **Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC**

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

## **§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens**

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekonoziierte Generaldekret tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.

Limburg, 9. April 2024

+ Dr. Georg Bätzing  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

## **Mitteilungen des Generalvikars**

### **Nr. 50 Haushaltsicherungsprozess im Bistum Magdeburg**

Der Bischof Dr. Gerhard Feige hat das Ergebnis des Haushaltssicherungsprozesses für das Bistum Magdeburg zum 15.04.2024 in Kraft gesetzt.

## **Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates**

### **Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung**

### **Nr. 51 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen**

Herr Martin Pickel wurde mit Wirkung zum 31. März 2024 von seinen Aufgaben als Diözesanjugendseelsorger sowie als Leiter der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Magdeburg entpflichtet.

Herr Martin Pickel wurden mit Wirkung zum 1. April 2024 die Aufgaben eines Gemeindeferenten im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Michael, Aschersleben, St. Bonifatius, Bernburg, St. Marien, Staßfurt-Egeln und St. Marien und St. Norbert, Schönebeck übertragen.

Vikar Klemens Schubert hat Papst Franziskus mit Schreiben vom 25. September 2023 um die Erteilung der Dispens von allen Weiheverpflichtungen gebeten. Papst Franziskus hat mit dem Antwortschreiben vom 28. Februar 2024 Herrn Klemens Schubert vom Zölibat und von den anderen Pflichten und Rechten, die mit der Priesterweihe verbunden sind, dispensiert und ihn zugleich aus dem Klerikerstand entlassen. Damit darf und soll Herr Klemens Schubert sich aktiv am Leben der Gemeinde, in der er wohnt, beteiligen. Darüber hinaus darf er Aufgaben und unter bestimmten

Voraussetzungen auch kirchliche Ämter, die nicht die Weihe erfordern, übernehmen. Bezüglich des Empfangs der Sakramente gelten für ihn die Bedingungen, denen auch alle anderen Gläubigen unterliegen.

Frau Beatrix Michalak wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2024 zur Mitarbeit in der Kommission zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter für das Bistum Magdeburg berufen.

### **Nr. 52 Todesanzeige**

Am 24.04.2024 verstarb im Alter von 66 Jahren die Gemeindeferentin i. R. Frau Silvia Marx. Sie war zuletzt bis zum Beginn ihres Ruhestandes 2019 in der Pfarrei Bad Liebenwerda tätig. Das Requiem für Frau Silvia Marx wurde am 02.05.2024 in der katholischen Kirche in Herzberg (Elster) gefeiert. Anschließend fand die Beerdigung auf dem Stadtfriedhof in Herzberg statt.

### **Nr. 53 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen**

Herr Pfarrer i. R. Georg Bauditz ist ab dem 24.04.2024 unter folgender Adresse erreichbar:

Caritas-Seniorenzentrum  
Kardinal-Bensch-Haus  
Iburger Ufer 14  
10587 Berlin

### **Anlagen:**

- Nr. 46a Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2024
- Nr. 46b Durchführungshinweise zum Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2024

### **Herausgeber:**

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg  
Max-Josef-Metzger-Str. 1  
39104 Magdeburg  
[www.bistum-magdeburg.de](http://www.bistum-magdeburg.de)